



Satzung des Motorsportclub Rainbow Beustertal Racing e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Motorsportclub Rainbow Beustertal Racing e.V.“ (im weiteren MSC Beustertal genannt).
- (2) Er hat den Sitz in Diekholzen, OT Söhre.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der MSC Beustertal stellt sich zur Aufgabe, den Motorsport, insbesondere den Amateurmotorradsport, zu fördern und technische Kulturgüter in Form von Oldtimer-Kräder zu bewahren nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.

Der Satzungszweck wird durch den sportlichen Einsatz von überwiegend Oldtimer-Motorrädern verwirklicht, die bei Trainings für/und Motorsportveranstaltungen genutzt werden und bei Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Weiterhin wird der Motorsport gefördert durch regelmäßige Wettkämpfe und Trainings der aktiven Motorsportler.

Die durch den sportlichen Nutzen beanspruchten Motorräder werden durch die aktiven Mitglieder repariert, gewartet und bewahrt.

Die Jugendförderung ist wichtiger Bestandteil des MSC Beustertal.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung (Anmeldeantrag) erforderlich. Der Verein kennt ordentliche und fördernde Mitglieder. Letztere unterstützen den Verein lediglich ideell oder materiell ohne sich selbst an der sportlichen und organisatorischen Vereinstätigkeit zu beteiligen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 15. September des laufenden Jahres, zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen groben unsportlichen Verhaltens ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister können nur zu zweit vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen finden einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll im 1.Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung

einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben,

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
- b) Vorstandswahlen,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zur Durchführung anstehender Wahlen zu berufen.

(8) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlausschuss schriftlich vorliegt.

(9) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Neuwahlen (soweit erforderlich)
- d) Beschlussfassung über Anträge.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem von der Versammlung berufenen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Diekholzen.

Diekholzen, 24.09.2021